

Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung (MarktGebS-MGebS) vom 15. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 318), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Oktober 2015 (Amtsblatt S. 412)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

Art. 1

Die Anlage zur Marktgebührensatzung (Gebührentarif) wird wie folgt gefasst:

„Anlage zur Marktgebührensatzung (Gebührentarif)

Tarifnummer	Bezeichnung der Gebühren	Nettogebühr Euro
1.	Großmarkt	
1.1	Verkaufsstände (Boxen) in den Markthallen mit Verkaufs-, Lade- und Abstellflächen	
1.1.1	Verkaufsstände (Boxen zu 50 m ²) mit überdachter Verkaufsfläche zu 45 m ² , Lade- und Abstellfläche zu 65 m ² je Monat bei Jahreszuweisung	661,41
1.1.2	Leergutaufbewahrung/Abstellflächen (nicht überdachte Plätze) je m ² und Monat	1,34
1.2	Freiflächen nicht überdacht (ca. 51 m²)	
1.2.1	Verkaufsplatz/Warensammelstellen je Monat bei Jahreszuweisung	100,40
1.2.2	Verkaufsplatz/Tagesplatz	18,46
1.3	Freiflächen überdacht (Verkaufsplatz zu 51 m²)	
1.3.1	je Monat bei Jahreszuweisung	137,00
1.3.2	je Tag (Tagesplatz)	33,78
1.3.3	Freifläche für selbstvermarktende Erzeugerinnen und Erzeuger je Monat bei Jahreszuweisung	54,33
1.3.4	Verkaufsplatz Tagesplatz	18,44
1.4	Allgemeine Benutzung durch Personen	
1.4.1	Jahresausweis	60,00
1.4.2	Halbjahresausweis (ab 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres)	30,00
1.4.3	Zweitausweis	30,00
1.4.4	Tagesausweis	4,20

Tarif- nummer	Bezeichnung der Gebühren	Nettogebühr Euro
1.5	Benutzung der Garage je Monat	50,00
1.6	Benutzung von Parkplätzen	
1.6.1	je Fahrzeug und Tag (für großmarktansässige Nutzer) LKW	1,00
1.6.2	je Fahrzeug und Tag (für externe Nutzer)	5,00
1.6.3	je Fahrzeug/Anhänger pro Monat ohne Stromanschluss (für Wochenmarkthändlerinnen und -händler)	75,00
1.6.4	je Fahrzeug/Anhänger pro Monat mit Stromanschluss (für Wochenmarkthändlerinnen und -händler)	100,80
1.6.5	je Fahrzeug (PKW)/Jahr (großmarktinterne Nutzer und Mitarbeiter von Firmen des Großmarktes)	90,00
1.7	Benutzung durch Anlieferfahrzeuge	
1.7.1	ohne Rücksicht, ob Standinhaber oder nicht - je angefangene Tonne eingebrachter Ware	1,68
1.7.2	Befreit sind selbstvermarktende Erzeugerinnen und Erzeuger, soweit sie ihre selbstgewonnenen Erzeugnisse zum Markt bringen	
2.	Wochenmärkte	
2.1	Hauptmarkt und Aufseßplatz	
2.1.1	Plätze für selbstvermarktende Erzeugerinnen und Erzeuger je m ² und Monat	6,72
2.1.2	Plätze für Händlerinnen und Händler je m ² und Monat	9,47
2.1.3	Zuschlag für Eckplätze 50 %	
2.1.4	Strombereitstellungsgebühr für Plätze mit Stromanschluss je Monat Der Stromverbrauch wird gesondert abgerechnet.	25,80
2.1.5	Tagesplätze je angefangenem Meter Verkaufsfront und Tag	10,50
2.1.6	Lagerhalle Schulgäßchen 4 Box/Monat	144,00
2.1.7	Tagesplatz für Kunsthandwerker je angefangenem Meter Verkaufsfront und Tag	10,50
2.2	Stadtteilmärkte	
2.2.1	Verkaufsplätze (alle zugelassenen Waren) je m ² und Monat	7,39
2.2.2	Strombereitstellungsgebühr für Plätze mit Stromanschluss je Monat Der Stromverbrauch wird gesondert abgerechnet.	25,80
2.2.3	Tagesplätze je angefangenem Meter Verkaufsfront und Tag	10,50

Tarif- nummer	Bezeichnung der Gebühren	Nettogebühr Euro
3.	Spezialmärkte	
3.1	Oster- und Herbstmarkt	
3.1.1	Platz zum Verkauf von Bratwürsten, Heißwürsten, Schaschlik, belegten Broten, sonstigem Imbiss und alkoholfreien Getränken je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	145,73
3.1.2	Platz zum Verkauf von Süßwaren und Werbeverkauf je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	66,53
3.1.3	Verkaufsplatz für Geschirr- und Haushaltswaren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	25,30
3.1.4	Verkaufsplatz für alle übrigen Waren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	36,43
3.2	Christkindlesmarkt	
3.2.1	Platz zum Verkauf von Bratwürsten, Heißwürsten, Schaschlik, belegten Broten, sonstigem Imbiss und alkoholfreien Kaltgetränken je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	802,33
3.2.2	Platz zum Verkauf von Glühwein und Spirituosen (einschließlich alkoholfreier Heißgetränke) je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	899,94
3.2.3	Platz zum Verkauf von Süßwaren und Backwaren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	472,68
3.2.4	Platz zum Verkauf aller übrigen Waren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	109,29
3.2.5	Platz zum Verkauf von ausschließlich alkoholfreien Heißgetränken (z. B. Tee und Kaffee) einschließlich der entsprechenden Waren je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	296,98
3.2.6	Überlassung einer städtischen Bude einschließlich Transport, Auf- und Abbau je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	252,00
3.2.7	Überlassung eines städtischen Standes mit Plane einschließlich Transport, Auf- und Abbau je lfd. Meter Verkaufsfront auf Marktdauer	115,50
3.3	Christbaummärkte	
	Verkaufsplatz je m ² auf Marktdauer	3,87
3.4	Trempelmarkt	
3.4.1	Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind Verkaufsplätze bis 1 m ² gebührenfrei, sofern typische Kinderartikel verkauft werden	
3.4.3	Für reservierte Plätze (Kartenvorverkauf) in bestimmten festgelegten Bereichen je m ² (für beide Markttage)	8,48“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.